

Der Polizeipräsident in Berlin
Referat Verkehrsordnungswidrigkeiten
und Bußgeldeinzahlung
Postanschrift
12660 Berlin



Der Polizeipräsident in Berlin, 12660 Berlin
58.70.464771.7

Herrn
Thomas Patzlaff
Triftstr. 54
13353 Berlin

Auskunfterteilt: Frau Mehrle
Telefon: 030/4664-995623
Teletax: 030/4664-995297/298

E-Mail: (Hinweis: Ein Rechtsbehelf kann per E-Mail
nicht wirksam eingelegt werden.)
Busse: datelic@cpwv.verwalt-berlin.de
Zimmernummer: 232
Datum: 23.03.2010

Sprechzeiten:
Mo - Mi: 09.00 - 14.00 Uhr
Do: 12.00 - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstgebäude: Vagazinstr. 5, 10179 Berlin-Mitte

Aktenzeichen

58-70-464771-7

Bitte stets angeben

gehört am 22.08.1957 in Luckenwalde

Anhörung im Bußgeldverfahren

Sehr geehrter Herr Patzlaff,

Ihnen wird vorgeworfen, am 01.03.2010, um 18:46 Uhr in 13627 Bln Simonsdamm /Nikolaus-Groß-Weg
Ri Jakob-Kaiser-Platz, als Führer(in) des PKW . B-MR 8604, folgende Ordnungswidrigkeit nach § 24
StVG begangen zu haben:

Sie missachteten das Rotlicht der Lichtzeichenanlage.
§ 37 Abs. 2. § 49 StVO; § 24 StVG; 132 BKat

Beweismittel/Zeugen/Anzeigende: Automatische Rotlichtkamera, Frontfoto, Hr. K. Donath ZSE V B 24

Nach § 66 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gebe ich Ihnen Kenntn. Gelegenheit, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.
Sie sind aber in jedem Fall - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben - verpflichtet, die Angaben zu Ihrer Person im
Anfragebogen (Nr. 1) zu berichtigen oder zu vervollständigen, jedoch nur soweit die Angaben unrichtig oder unvollständig sind. Die
Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht. Der ausgefüllte Anhebungsbogen ist innerhalb einer Woche ab
Zugang dieses Schreibens zurückzusenden.

Sie sind nicht verpflichtet, zur Sache auszusagen. Äußern Sie sich nicht zur Sache oder erheben Sie Einwendungen gegen den Vorwurf,
werde ich entscheiden, ob weitere Ermittlungen vorgenommen werden, das Verfahren eingestellt oder ohne weitere Mitteilung von mir
ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden. Wenn Sie
die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, teilen Sie bitte innerhalb einer Woche (ab Zugang dieses Schreibens) neben Ihren
Personalien auch die Personalien des Verantwortlichen mit. In diesem Fall haben Sie die Stellung eines Zeugen und sind zur Aussage
verpflichtet. Als Zeuge können Sie die Aussage nach §§ 52, 55 der Strafprozessordnung (StPO) nur dann verweigern, wenn es sich bei
dem Betroffenen um einen Angehörigen im Sinne des § 52 StPO handelt (z.B. Ehegatte, Eltern, Kinder o. Verlobte).

Bitte beachten Sie, dass ich Ihnen jedoch darauf hin, dass das beim Pass- und Personalausweisregister hinterlegte Foto zur
Feststellung der Fahrern oder des Fahrers herangezogen werden kann, wenn Sie bestreiten, selber gefahren zu sein, oder wenn Sie
innerhalb von einer Woche keine Angaben dazu machen, wer gefahren ist.

Falls nicht festgestellt werden kann, wer zur Letzter das Fahrzeug geführt hat, kann Ihnen als Halter des Kraftfahrzeuges gemäß § 31 a
StVZO die Führung eines Fahrausweises auferlegt werden.

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten in einer automatisierten Datei gespeichert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF, Postfach 65 06 02, D-13306 Berlin

Firma
„Der Polizeipräsident in Berlin“
Referat Verkehrsordnungswidrigkeiten
und Bußgeldeinzahlung
Magazinstr. 5

10179 Berlin

Berlin, den 30.März 2010

Aktenzeichen: 58.70.464771.7

Anhörungsschreiben vom 23.03.2010, postalisch gestempelt am 25.03.2010

Zurückweisung wegen fehlender Recht(s)grundlagen

Sehr geehrte Frau Mehrle,

hiermit weise ich den Vorwurf aus o.g. Schreiben, aus den folgenden Gründen zurück.
Es ist offenkundig, daß die Körperschaft „Polizeipräsident in Berlin“ keine staatliche, sondern Teil einer NGO (Nichtregierungsorganisation) ist. Wie sich im Falle von Berlin diese NGO bezeichnet, darüber schweigt sich der Senat von Berlin aus. Fakt ist allerdings, daß Berlin kein konstitutiver Bestandteil eine BRD sein darf, wie die Drei Mächte in ihrer Erklärung vom 08. Juni 1990 ausdrücklich noch mal deutlich gemacht haben. Trotzdem wird aber hier von allen Körperschaften so getan, als wenn Berlin ein Teil der NGO BRD ist und somit werden alle „Gesetze“ dieser NGO BRD hier faktisch angewendet. Damit trifft für Sie auch die Recht(s)wirkung des Bundesverfassungsgericht zu und nach dem Urteil 2 BvR 941/08 sind die von Ihnen vorgebrachten Beweisfotos u. a. ein unzulässiger Eingriff in meine Persönlichkeitsrechte. Ignorieren Sie dieses Urteil, dann bestätigen Sie damit, daß Berlin nach wie vor unter Kriegs- und Besatzungsrecht steht und dann benötigen Sie eine Genehmigung und / oder eine Befehlsnummer der obersten Militärregierung von Deutschland.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß es nach dem höchsten Organ der Militärregierung, der UN, keine BRD gibt und das in der Liste der Mitgliedsstaaten ein „Deutschland“ geführt wird, welches ebensowenig institutionell vertreten ist, wie das Deutsche Reich. Es gibt also in unserem Land weit und breit keine staatlich, hoheitliche Grundlage, sondern nur Grundlagen einer juristischen Person BRD und / oder eines Senates von Berlin. Damit ist deutsches Recht nicht mehr umsetzbar, was sich auch aus den Gesetzen der NGO BRD offenkundig ergibt, wie eine Berliner Ermittlungsbeamtin bestätigt hat.

Das von Ihnen gebeetsmühlenartig zitierte OWiG ist und bleibt Recht(s)unwirksam und ist nur mittels Gewalt anwendbar. Dieses OWiG hat vom ersten Tag seiner Schaffung schon immer den Mangel an einem Geltungsbereich gehabt. Der neuerdings gerne zitierte Kommentar eines Recht(s)verdrehers ist dafür völlig unerheblich und schon überhaupt nicht recht(s)staatlich, denn in einem solchen sind Gesetz Wort zu Wort anzuwenden und dürfen nicht interpretiert oder ausgelegt werden! Ganz abgesehen von diesem juristischen Schwachsinn, ist der darin benannte Bereich von dem Territorium „Deutschland“ weder durch Ihre Körperschaft, noch durch eine

Körperschaft der NGO BRD vertreten und schon überhaupt nicht staatlich, hoheitlich. Das ist Täuschung, Betrug und ohne den geringsten Zweifel Beteiligung an Lande- und Hochverrat!

Leider zeigt die Realität, daß der größte Teil des Personals Ihrer Körperschaft einen ausgeprägten Sektencharakter an den Tag legt und sich mit allen Mitteln gegen Wissen zur Wehr setzt. Dieses Verhalten ist nicht nur prägnant für eine fanatische Glaubensgemeinschaft und für das Krankheitsbild einer verzerrten Realitätswahrnehmung, sondern es ist in der historischen Folge des Nazi-Deutschland und unter Beachtung der Tatsache, daß alle Juristen sich nach der Niederlage wieder in Amt und Würden begeben haben, Ausdruck des Erbes einer faschistoiden Diktatur, welche heute als offenkundig wieder vorhanden bezeichnet werden muß.

Die von Ihnen benannten gesetzlichen Grundlagen sind selbst nach Ihrem Glauben unwirksam, denn nach dem noch immer bestehenden 3. Überleitungsgesetz darf Bundesrecht noch immer nicht unmittelbar in Berlin Anwendung finden. Wo sind also die zugehörigen Mantelgesetze des Berliner Senates? Warum ist das 6. Überleitungsgesetz noch immer nicht in Wirkung, wo doch im letzten Paragraphen ausdrücklich steht, daß dieses in dem Moment in Kraft tritt, wo die besatzungsrechtlichen Vorbehalte bezüglich Berlin wegfallen?!

Zu Ihrem Selbstschutz mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Sie mit Ihrem Privatvermögen in der Haftung stehen, denn es gibt keine belegbare Staatshaftung aber ein höchst richterliches Urteil was die Staatshaftung ausdrücklich verneint. Es fehlt Ihnen und Ihrer Körperschaft jegliches Recht und jegliche Legitimation um nach deutschem Recht tätig zu werden. Was Sie tun spielt sich zwar völkerrechtlich anerkannt, wegen der NGO-Konstruktion ab, aber dies ist kein staatliches, hoheitliches Recht und Tun. Sie können das nur mit dem Personal der BRD NGO tun, da dieses sich Ihren Regeln unterworfen hat. Ich hingegen stehe deswegen unter völkerrechtlicher Selbstverwaltung, da mir deutsches Recht und meine Staatsangehörigkeit, die unmittelbare Reichsangehörigkeit, von den Organen der NGO BRD und dem Berliner Senat verwehrt werden, was nach deutschem Recht und nach Völkerrecht schwerste Straftaten darstellt. Somit können sie mir nur mit Gewalt und im Rahmen von Plünderung und ungesetzlicher Enteignung bei kommen, was leider in der Regel gemacht wird, was aber irgendwann böse Folgen haben könnte.

Da Sie mir nicht belegen können legitimiert zu sein oder deutsches Recht umsetzen zu dürfen, noch mir belegen können, daß ich Ihrem Glaubensverein angehöre und mit Ihnen eine Geschäftsbeziehung habe, sind Sie für mich in keiner Weise zuständig. Wenn Sie dies ignorieren, dann erfolgt Strafantrag bei der Militärregierung und Schadensersatzforderung gegen Sie und alle anderen Beteiligten. Ich empfehle Ihnen dringend das Studium der Weltnetzpräsenz:

<http://der-runde-tisch-berlin.info>

Mit freundlichen Grüßen

Thomas PATZLAFF

Anlagen:

- Ermittlungsergebnis einer Berliner Ermittlungsbeamtin
- Urteil 2 BvR 941/08

Dieses Schreiben wurde per EDV erstellt und versendet. Es ist daher nicht handsigniert aber trotzdem recht(s)wirksam und unanfechtbar gültig.

Teil 1 – Einleitung

Im November 2009 wurde mir zur kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung der Strafantrag eines bayrischen Beamten gegen einen Richter beim Berlin Amtsgericht Tiergarten übergeben. Das Anschreiben enthielt Gesetze, die ich nicht kannte, so die Rechtsbereinigungsgesetze im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Justiz, das Völkerstrafgesetzbuch und die Römischen Statuten.

Als vorläufiges Ergebnis meiner Ermittlungen bleibt mir nur festzuhalten, daß mir die Gesetzesgrundlage für meine polizeiliche Sachbearbeitung nach meinen bisherigen Maßstäben durch den Gesetzgeber nahezu komplett entzogen wurde.

Daß jegliches polizeiliches Handeln auch auf dem BGB (Palandt) basiert, stößt bei meinem Dienstherrn noch auf taube Ohren.

Teil 2 – Ermittlungen

Allein die Lektüre der Rechtsbereinigungsgesetze im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Justiz (nachfolgend BMJBBG benannt), war schon speziell. Ich las zunächst im Internet. Auf der Seite von „BUZER“ waren die BMJBBG gut aufgearbeitet.

Allerdings wurde mir beim Lesen nicht so recht klar, was das alles bedeutet. Doch wem die BundesVerwaltungsGerichtsEntscheidung 17 192 (1964) geläufig ist, weiß, daß die Richter feststellten, daß eine regelnde Norm (ein Gesetz) einen Geltungsbereich haben muß, damit jeder zweifelsfrei weiß, was er wo zu tun oder zu lassen hat.

Mit dem Wissen um die BverwGE 17 192 aus 1964 die BMJBBG in den entsprechenden Bundesgesetzblätter von 2006 (BGBl Teil I Nr. 18, S. 0866 vom 19. April 2006) und 2007 (BGBl. Teil I Nr. 59, S. 2614 vom 23.11.2007) recherchiert, bringt den Verstand auf Hochtouren.

Wie kann es sein, daß die Bundesregierung Gesetze aufhebt, ohne Ersatz zu schaffen und dann auch noch diese Gesetze weiterhin anwenden zu lassen?

Diese und ähnliche Fragen stellen sich jährlich Millionen von Bürgern, die entsprechende Internetseiten bemühen.

Was nun, fragte ich mich. Kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung ohne StPO, weite Teile des Strafgesetzbuches und strafrechtlicher Nebengesetze – wie geht das ohne mit den Pflichten als Polizeivollzugs_beamtin in Konflikt zu kommen.

Meine vermeintlich heile Polizist_innenwelt war plötzlich und ohne Vorwarnung völlig aus den Fugen geraten. Ich fühlte mich verraten, belogen, betrogen. Und vor allem war ich sehr sehr rat- und hilflos.

Mit meinen Vorgesetzten über diese Problematik zu sprechen, war zu diesem Zeitpunkt ein eher sinnloses Unternehmen. Kurz zuvor hatte ich bezüglich fehlender Richterunterschriften bei Durchsuchungsbeschlüssen remonstriert. Meine Bedenken wurden mit der Begründung, daß die Richter besser als wir wissen, was richtig und falsch ist, abgetan.

Auch für Richter gelten aber die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die Bestimmungen des BGB. Demnach hat auch ein Richter seine Willensbekundung mit seiner Namensunterschrift zu vollenden und in die Rechtskraft zu bringen. Das gilt erst recht, wenn ein Beschluß in die Menschenrechte eingreift. Das Vertrauen zu meinen Vorgesetzten ist unwiederbringlich zerstört. Also wählte ich in meiner Not, das Intranet als Medium. Ich hatte das Bedürfnis, möglichst viele Kollegen auf die Situation aufmerksam zu machen und schlug vor, gemeinsam über Lösungen nachzudenken.

Inzwischen hatte ich Ängste zu bewältigen: Angst vor Bürgerkrieg – was passiert, wenn die Polizei weiter auf ihren bisherigen Rechtsgrundlagen beharrt, während die Bürger dieser Stadt die tatsächliche Situation kennen und diese auch anwenden wollen?

Existenzangst – was passiert, wenn ich jetzt gekündigt werde, wie soll ich dann meine Kinder ernähren?

Wollte ich rechtswidrig arbeiten? Möglicherweise auch gegen meine Freunde und meine Familie? Zukunftsangst – wie werde ich mit so einer Situation als Polizistin und als Bürgerin dieser Stadt leben können?

Wollte ich, daß meine Freunde und meine Familie möglicherweise Opfer von Polizeiwillkür werden?

Die letzte Frage beantwortete ich ganz klar mit : „NEIN!“.

Was passierte nachdem ich diesen Rundbrief vielen Kollegen und Vorgesetzten gesendet hatte? Mein Dienstherr verweigert mir die rechtliche Aufklärung und läßt mich stattdessen immer wieder zu polizeiärztlichen Untersuchungen ein.

Im Zeitraum vom 21. Januar 2010 bis zum 16. Februar 2010 war ich uneingeschränkt dienstfähig, seit dem 16. Februar 2010 nicht mehr. Am 05. März 2010 findet um 08.30 Uhr das nächste Gespräch beim Ärztlichen Dienst statt. Allmählich erkenne ich die sportlichen Aspekte des Ganzen.

Im Januar 2010 habe ich dem Polizeipräsidenten in Berlin erklärt, daß ich wegen der permanenten Nichtbeachtung meiner Ermittlungsergebnisse hilfsweise das Grundrecht aus Artikel 20 IV GG, hier in Verbindung mit der Pflicht aus Artikel 20 III GG in Anspruch nehme.

Die Leiterin der Inspektion quittierte den Empfang gemäß den Anforderungen des BGB (Palandt-Kommentierung).

Ich erhielt von der Frau die Aufforderung, meinen Dienst am 25. Januar 2010 zu beginnen. Sie sagte mir zu, daß ich sobald wie möglich das Gespräch mit einem Juristen des Polizeipräsidenten haben werde.

Heute ist der 28. Februar 2010. Das Gespräch steht immer noch aus. Das Recht aus Art. 20 IV GG ist ein absolutes Grundrecht. Es ist weder „durch“ noch „aufgrund eines Gesetzes“ einschränkbar. Somit läuft jedes verwaltungsrechtliche Handeln von Seiten der Behörde ins Leere, bis die rechtliche Situation zweifelsfrei geklärt ist. Leider weiß ich nicht so recht ob die Mitarbeiter der Behörde das auch wissen.

Um die Zeit bis zu dem klärenden Gespräch mit dem Juristen zu überbrücken, reichte ich hilfsweise mein Urlaubsgesuch ein. Das scheint inkonsequent, aber eins ist klar, wenn ich auf bockig schalte, erreiche ich gar nichts. Nur wenn ich bei den Polizisten bin, kann ich mit denen reden.

Ich bin nun zunächst bis einschließlich 07. März 2010 im Urlaub.

Teil 3 – Was nun?

Schaun wa ma:

1. Charta der Vereinten Nationen Art. 53, 77, 107 — Feindstaatenklauseln
2. 2+4-Vertrag (über Deutschland und Berlin) — Vertrag nicht erfüllt . auch gemäß BGB (Palandt-Kommentierung) ist der Vertrag nichtig
3. es gilt weiterhin Besatzungsrecht
4. A/Res 56/83 der Vereinten Nationen sieht vor, daß sich Personen oder Personengruppen bei Abwesenheit des Staates selbst verwalten

Ich bin seit November 2009 in Selbstverwaltung. Ich habe die Verantwortung für mein Handeln in privater und dienstlicher Hinsicht selbst übernommen. Damit gelten für mich die Allgemeinen Menschenrechte. Ich bin nur wegen Verletzung der Menschenrechtsbestimmungen zur Verantwortung zu ziehen.

Und das ist interessant...

So wie es aussieht, ist der Schritt in die Selbstverwaltung der einzige Weg in Berlin hoheitliche Aufgaben rechtmäßig wahrzunehmen. Stimmt das so? Wer weiß mehr???

LG Ivette



Im Namen des Volkes
In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn G ...

- gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock vom 20. März 2008 - 2 Ss (OWi) 128/07 I 99/07 -,
- b) das Urteil des Amtsgerichts Güstrow vom 15. Januar 2007 - 971 OWi 343/06 -,
- c) den Bußgeldbescheid des Landrates des Landkreises Güstrow vom 4. Mai 2006 - 88914294 -,
- d) die Eintragung von drei Punkten in das Verkehrszentralregister,
- e) die bevorstehende Vollstreckung der Bußgeldentscheidung,
- f) die Videoüberwachung an der BAB 19 Richtung Rostock, bei km 98

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richter Broß,
Di Fabio
und Landau

am 11. August 2009 einstimmig beschlossen:

Das Urteil des Amtsgerichts Güstrow vom 15. Januar 2007 - 971 OWi 343/06 - und der Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock vom 20. März 2008 -2 Ss (OWi) 128/07 I 99/07 - verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes. Die Gerichtsentscheidungen werden aufgehoben. Die Sache wird an das Amtsgericht Güstrow zurückverwiesen.

Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe:

A.

I.

1

Der Landrat des Landkreises Güstrow setzte nach Anhörung mit Bescheid vom 4. Mai 2006 gegen den Beschwerdeführer wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (§ 41 Abs. 2, § 49 StVO) ein Bußgeld in Höhe von 50 Euro fest, wobei es sich um eine im Verkehrszentralregister einzutragende und mit drei Punkten bewertete Ordnungswidrigkeit handelte. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer habe mit seinem Pkw am 16. Januar 2006 die BAB 19 Richtung Rostock befahren und dabei bei km 98,6 die zulässige Höchstgeschwindigkeit (100 km/h) außerhalb geschlossener Ortschaften um 29 km/h überschritten. Die von der

Ordnungsbehörde vorgenommene Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit dem Verkehrskontrollsystem Typ VKS der Firma V.

2

Der Beschwerdeführer legte fristgerecht Einspruch ein und rügte unter anderem, die Video-Aufzeichnung des Verkehrsverstoßes sei ohne ausreichende Rechtsgrundlage angefertigt worden. Es habe an einem konkreten Tatverdacht gefehlt. Weder im Gefahrenabwehrrecht noch im Ordnungswidrigkeitenrecht finde sich eine Befugnis für eine allgemeine oder automatisierte Videoüberwachung, deren Voraussetzungen erfüllt seien. Aus der Schwere des Rechtsverstoßes ergebe sich ein Verwertungsverbot. In der Hauptverhandlung wiederholte er die Einwendungen.

3

Das Amtsgericht Güstrow verwies im Rahmen der Hauptverhandlung laut Sitzungsprotokoll auf Erlasse zur Verkehrsüberwachung vom 6. September 2002 sowie vom 1. März 2003 und verurteilte den Beschwerdeführer mit Urteil vom 15. Januar 2007 wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einer Geldbuße in Höhe von 50 Euro. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer am 16. Januar 2006 die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 29 km/h überschritten habe. Die Messung sei mit dem geeichten Verkehrskontrollsystem Typ VKS 3.0 der Firma V. durchgeführt worden. Dabei handele es sich um ein zugelassenes System. Das Gericht habe den Beschwerdeführer als die auf dem Foto abgebildete Person erkannt. Die Verkehrsüberwachung sei zulässig gewesen. Sie sei durch den Erlass des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern zur Überwachung des Sicherheitsabstandes nach § 4 der Straßenverkehrsordnung vom 1. Juli 1999 gestattet worden.

4

Seinen fristgerecht gestellten Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde begründete der Beschwerdeführer damit, dass die Angaben in den Urteilsgründen zum Erlass zur Überwachung des Sicherheitsabstandes falsch und unvollständig seien. Es erscheine geboten, die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen, weil aus grundrechtlicher Sicht (allgemeines Persönlichkeitsrecht) für einen Eingriff durch eine Videoaufzeichnung die Ermächtigungsgrundlage habe benannt sowie auf Reichweite und Rechtmäßigkeit überprüft werden müssen. Ihm sei auch das rechtliche Gehör versagt worden. Seine Rüge, es habe an einer Ermächtigungsgrundlage gefehlt, habe das Gericht nicht berücksichtigt.

5

Das Oberlandesgericht Rostock verwarf den Antrag mit Beschluss vom 20. März 2008 als unbegründet. Soweit er rüge, der Tatrichter sei weder in der mündlichen Verhandlung noch in den Urteilsgründen hinreichend auf die rechtlichen Einwendungen eingegangen, sei darin kein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG zu erblicken. Das Gericht sei nicht verpflichtet, jedes Vorbringen eines Betroffenen zu bescheiden. Es habe seine Rechtsauffassung dargelegt. Ein näheres Eingehen auf die davon abweichende Auffassung des Beschwerdeführers sei nicht erforderlich gewesen.

II.

6

Mit seiner fristgerecht erhobenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 GG sowie aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG.

7

Er macht im Wesentlichen geltend, die Videoaufzeichnung stelle einen Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht dar. Zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten seien von einer Autobahnbrücke aus alle durchfahrenden Fahrzeuge verdeckt gefilmt worden. Der jeweilige Fahrer sei erkennbar und identifizierbar aufgenommen worden. Eine vorherige Auswahl dahingehend, ob der Betroffene eines Verkehrsverstoßes verdächtig sei, habe nicht stattgefunden. Daher hätte kein Verkehrsteilnehmer die Möglichkeit gehabt, sich durch rechtmäßiges Verhalten der Videoaufzeichnung zu entziehen. Die Löschung sei frühestens nach Auswertung erfolgt. Für eine derartige Geschwindigkeitsüberwachung bestehe keine gesetzliche Grundlage, weshalb der Grundrechtseingriff nicht gerechtfertigt sei.

8

Das Urteil des Amtsgerichts verletze ihn in seinen Grundrechten, weil das Amtsgericht dieses Vorbringen nicht in seine Urteilsfindung einbezogen habe. Die Bezeichnung eines Erlasses als Rechtsgrundlage für die mittels einer dauerhaft verdeckten Videoaufzeichnung vorgenommenen Geschwindigkeitsmessung sei offensichtlich unvertretbar und gehe über eine abweichende Rechtsauffassung oder einen einfachen Rechtsirrtum hinaus. Vielmehr seien Grundrechte komplett übersehen worden. Das Fehlen einer gesetzlichen Eingriffsermächtigung hätte nach der Abwägungslehre des Bundesgerichtshofs zu einem Beweisverwertungsverbot führen müssen. Es liege ein bewusster oder zumindest grob fahrlässiger Rechtsverstoß der Behörden vor, der mit einem gravierenden Grundrechtseingriff verbunden sei. Diese Fehler seien vom Oberlandesgericht verfestigt worden.

III.

9

Dem Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde gemäß § 94 BVerfGG Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Es hat von einer Stellungnahme abgesehen.

B.

10

In dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang nimmt die Kammer die insoweit zulässige Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte des Beschwerdeführers angezeigt ist (§ 93b i.V.m. § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Die Voraussetzungen des § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG für eine der Verfassungsbeschwerde stattgebende Entscheidung der Kammer sind insoweit gegeben. Die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen hat das Bundesverfassungsgericht bereits geklärt (vgl. BVerfGE 87, 273 <278 f.>; 96, 189 <203>). Die Verfassungsbeschwerde ist auch offensichtlich begründet. Die angegriffenen Gerichtsentscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG.

11

Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Annahmenvoraussetzungen gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen.

I.

12

Die angegriffenen Gerichtsentscheidungen verstoßen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz in seiner Bedeutung als Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG).

13

1. Das dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) folgende Willkürverbot zieht der Rechtsprechung bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts nur gewisse äußerste Grenzen (vgl. BVerfGE 42, 64 <73>). Nicht jede fehlerhafte Anwendung des einfachen Rechts stellt daher auch einen Gleichheitsverstoß dar. Von Willkür kann nicht gesprochen werden, wenn das Gericht sich mit der Rechtslage eingehend auseinandersetzt und seine Auffassung nicht jedes sachlichen Grundes entbehrt (vgl. BVerfGE 87, 273 <278 f.>; 96, 189 <203>). Ein Richterspruch ist jedoch willkürlich und verstößt damit gegen Art. 3 Abs. 1 GG, wenn er unter keinem rechtlichen Aspekt vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden Erwägungen beruht (vgl. BVerfGE 62, 189 <192>; 70, 93 <97>; 96, 189 <203>). In einem derartigen Fall kommt ein verfassungsgerichtliches Eingreifen in Betracht (vgl. BVerfGE 62, 189 <192>). Dabei ist Willkür nicht im Sinne eines subjektiven Vorwurfs sondern objektiv zu verstehen, als eine Maßnahme, die im Verhältnis zu der Situation, der sie Herr werden will, tatsächlich und eindeutig unangemessen ist (vgl. BVerfGE 62, 189 <192>; 70, 93 <97>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 16. Oktober 1998 - 2 BvR 1328/96 -, NVwZ-Beilage 1999, S. 10 f.).

14

2. Die angegriffenen Entscheidungen halten einer an diesen Maßstäben ausgerichteten verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Die Rechtsauffassung, die mittels einer Videoaufzeichnung vorgenommene Geschwindigkeitsmessung könnte auf einen Erlass eines Ministeriums gestützt werden, ist unter keinem rechtlichen Aspekt vertretbar und daher willkürlich.

15

a) In der vom Beschwerdeführer angefertigten Videoaufzeichnung liegt ein Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Recht umfasst die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden, und daher grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen (vgl. BVerfGE 65, 1 <42 f.>). Durch die Aufzeichnung des gewonnenen Bildmaterials wurden die beobachteten Lebensvorgänge technisch fixiert. Sie konnten später zu Beweis Zwecken abgerufen, aufbereitet und ausgewertet werden. Eine Identifizierung des Fahrzeuges sowie des Fahrers war beabsichtigt und technisch auch möglich. Auf den gefertigten Bildern sind das Kennzeichen des Fahrzeuges sowie der Fahrzeugführer deutlich zu erkennen. Das Amtsgericht hat im angegriffenen Urteil ebenfalls festgestellt, dass ausreichende Konturen auf den Bildern vorhanden sind, und den Beschwerdeführer als die abgebildete Person identifiziert. Dass die Erhebung derartiger Daten einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt, entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Februar 2009 - 1 BvR 2492/08 -, Umdruck, S. 26; BVerfGE 120, 378 <397 ff.>; BVerfGK 10, 330 <336 f.>).

16

Der Eingriff in das Grundrecht entfällt nicht dadurch, dass lediglich Verhaltensweisen im öffentlichen Raum erhoben wurden. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet nicht allein den Schutz der Privat- und Intimsphäre, sondern trägt in Gestalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auch den informationellen Schutzinteressen des Einzelnen, der sich in die Öffentlichkeit begibt, Rechnung (vgl. BVerfGE 65, 1 <45>; 120, 378 <398 f.>; BverfGK 10, 330 <336>). Es liegt auch kein Fall vor, in dem Daten ungezielt und allein technikbedingt zunächst miterfasst, dann aber ohne weiteren Erkenntnisgewinn, anonym und spurlos wieder gelöscht werden, so dass aus diesem Grund die Eingriffsqualität verneint werden könnte (vgl. dazu BVerfGE 115, 320 <343>; 120, 378 <399>). Die vom Beschwerdeführer angefertigten Videoaufnahmen wurden gerade in einem Bußgeldverfahren als Beweismittel genutzt. Inwiefern zwischen Übersichtsaufnahmen des auflaufenden Verkehrs und Aufnahmen der Fahrzeugführer sowie der Kennzeichen zu differenzieren ist, kann offen gelassen werden.

17

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist der Einschränkung im überwiegenden Allgemeininteresse zugänglich. Diese bedarf jedoch einer gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht und verhältnismäßig ist (vgl. BVerfGE 65, 1 <43 f.>; 120, 378 <401 ff.>; BverfGK 10, 330 <337>). Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs müssen in der Ermächtigung bereichsspezifisch, präzise und normenklar festgelegt werden (vgl. BVerfGE 65, 1 <44 ff.>; 100, 313 <359 f.>; BverfGK 10, 330 <337 f.>).

18

b) Das Amtsgericht hat im angefochtenen Urteil die mittels einer Videoaufzeichnung vorgenommene Geschwindigkeitsmessung auf den Erlass zur Überwachung des Sicherheitsabstandes nach § 4 StVO des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juli 1999 (Az.: V 652.621.5-2-4) gestützt und damit diesen als Rechtsgrundlage für Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung herangezogen.

19

Eine solche Rechtsauffassung ist verfehlt und unter keinem rechtlichen Aspekt vertretbar. Es handelt sich bei dem Erlass - ausweislich der einleitenden Bemerkung - um eine Verwaltungsvorschrift und damit um eine verwaltungsinterne Anweisung. Derartige Regelungen, durch die eine vorgesetzte Behörde etwa auf ein einheitliches Verfahren oder eine einheitliche Gesetzesanwendung hinwirkt, stellen kein Gesetz im Sinn des Art. 20 Abs. 3 sowie des Art. 97 Abs. 1 GG dar und sind grundsätzlich Gegenstand, nicht Maßstab der richterlichen Kontrolle (vgl. BVerfGE 78, 214 <227>). Eine Verwaltungsvorschrift kann für sich auch keinen Eingriff in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung rechtfertigen, da es einer formell-gesetzlichen Grundlage bedarf. Der parlamentarische Gesetzgeber hat über einen derartigen Eingriff zu bestimmen und Voraussetzungen sowie Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar festzulegen (vgl. BVerfGE 65, 1 <44>). Das Amtsgericht, das im Erlass des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg - Vorpommern eine hinreichende Grundlage für die konkret durchgeführte Verkehrsüberwachung und damit auch für die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Grundrechtseingriffe gesehen hat, setzt sich mit dieser verfassungsrechtlichen Problematik nicht ansatzweise auseinander.

20

Ausweislich der Ziffer 1 hat der Erlass im Übrigen nur die ortsfeste Überwachung des Sicherheitsabstandes von Kraftfahrzeugen zum vorausfahrenden Fahrzeug zum Gegenstand. Die Verfolgung anderer Ordnungswidrigkeiten soll dagegen unberührt bleiben. Mit der Frage der Anwendbarkeit auf den Fall des Beschwerdeführers, dem gerade kein Verstoß gegen die Abstandsregelungen des § 4 StVO vorgeworfen wurde, sondern die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, setzt sich das Urteil ebenfalls nicht auseinander.

21

Ob es zutrifft, dass die Anfertigung der Videoaufzeichnung nach keiner gesetzlichen Befugnis gestattet war und ob, wenn dies der Fall ist, daraus ein Beweisverwertungsverbot folgt, wird das Amtsgericht erneut zu prüfen haben.

22

c) Das Oberlandesgericht hat diesen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 bekräftigt, weil es den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde als unbegründet verworfen hat. Indem es dabei auf die Rechtsauffassung des Amtsgerichts verwiesen hat, hat es sich dessen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vertretbare Begründung zu Eigen gemacht.

23

3. Die angegriffenen Gerichtsentscheidungen beruhen auch auf dem festgestellten Verfassungsverstoß, da nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die Gerichte im Fall ordnungsgemäßer Prüfung zu einem für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis gelangt wären (vgl. BVerfGE 7, 95 <99>; 55, 95 <99>; 89, 381 <392 f.>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 31. August 1993 - 2 BvR 843/93 -, NJW 1994, S. 847). Anhand der insofern unvollständigen Urteilsfeststellungen ist nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen einer Rechtsgrundlage für den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erfüllt wären und dass der Vortrag des Beschwerdeführers daher insofern unzutreffend wäre.

24

Nach den allgemeinen strafprozessualen Grundsätzen (vgl. dazu Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl. 2008, Einl Rn. 55 ff., m.w.N.), die über § 46 Abs. 1 OWiG auch im Bußgeldverfahren sinngemäß anwendbar sind, kann aus einem Beweiserhebungsverbot auch ein Beweisverwertungsverbot folgen (vgl. Lampe, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 3. Aufl. 2006, § 46 Rn. 18; Seitz, in: Göhler, OWiG, 14. Aufl. 2006, § 46 Rn. 10c m.w.N.). Dies ist in Fällen, in denen keine gesetzliche Regelung getroffen ist, anhand einer Betrachtung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu ermitteln (vgl. König, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl. 2009, § 26 StVG, Rn. 2; Lampe, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 3. Aufl. 2006, § 46 Rn. 18; Seitz, in: Göhler, OWiG, 14. Aufl. 2006, § 46 Rn. 10c). Es erscheint danach zumindest möglich, dass die Fachgerichte einen Rechtsverstoß annehmen, der ein Beweisverwertungsverbot nach sich zieht. Ein günstigeres Ergebnis kann daher nicht ausgeschlossen werden.

25

4. Da die Verfassungsbeschwerde schon wegen der Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG begründet ist, bedarf es nicht der Entscheidung, ob darüber hinaus weitere Grundrechte verletzt sind.

II.

26

Die Verfassungsbeschwerde ist im Übrigen unzulässig.

27

Durch den Bußgeldbescheid ist der Beschwerdeführer nicht mehr beschwert. Nach einem zulässigen Einspruch hat ein Bußgeldbescheid grundsätzlich nur noch die Funktion einer Beschuldigung, die den Gegenstand des Verfahrens begrenzt (vgl. Seitz, in: Göhler, OWiG, 14. Aufl. 2006, Vor § 65, Rn. 8, m.w.N.; vgl. auch BGHSt 23, 280; 23, 336 <338 f.>).

28

Soweit der Beschwerdeführer sich darauf beruft, durch die Videoaufzeichnung sei sein allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verletzt worden, fehlt es an der Erschöpfung des Rechtswegs. Er hat keine gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit herbeigeführt, etwa nach § 62 OWiG.

29

Im Übrigen wird von einer weiteren Begründung abgesehen (§ 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG).

III.

30

Die Kammer hebt die angegriffenen Gerichtsentscheidungen nach Maßgabe der § 93c Abs. 2 in Verbindung mit § 95 Abs. 2 BVerfGG auf und verweist die Sache zur erneuten Entscheidung zurück.

IV.

31

Die Entscheidung über die Auslagenerstattung beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG. Da der nicht zur Entscheidung angenommene Teil der Verfassungsbeschwerde von untergeordneter Bedeutung ist, sind die Auslagen in vollem Umfang zu erstatten (vgl. BVerfGE 86, 90 <122>).

32

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Broß

Di Fabio

Landau

Der Polizeipräsident in Berlin
Kateral Verkehrsordnungswidrigkeiten
und Bußgeldeinzahlung
Postanschrift
12660 Berlin



Der Polizeipräsident in Berlin, 12660 Berlin

58.70.464771.7 B

Herrn
Thomas Patzdaff
Tritstr. 54
13353 Berlin

Auskunternote: Frau Mehrle
Telefon: 030/4664-995623
Telefax: 030/4664-995297/298

EMail: (Hinweis: Ein Rechtsbehelf kann per E-Mail
nicht wirksam eingelegt werden.)

Russgeldstelle@bowa.verwalt-berlin.de

Zimmernummer: 232

Datum: 11.05.2010

Sprechzeiten:

Mo - Mi: 09:00 - 14:00 Uhr

Do: 12:00 - 18:00 Uhr

Fr: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstgebäude: Magazinstr. 5, 10179 Berlin-Mitte

Aktenzeichen

58.70.464771.7

Bitte stets angeben

geboren am 22.08.1957 in Luckenwalde

Bußgeldbescheid

Sehr geehrter Herr Patzdaff,

Ihnen wird vorgeworfen, am 01.03.2010, um 18:46 Uhr in 13627 Bin Siemensdamm /Nikolaus-Groß-Weg
Ri Jakob-Kaiser-Platz, als Führer(in) des PKW , B-MR 8604, folgende Ordnungswidrigkeit nach § 24
StVG begangen zu haben:

Sie missachteten das Rotlicht der Lichtzeichenanlage.

ERLÄUTERUNG: Sie wurden durch Lichtbildvergleich als Fahrzeugführer/in identifiziert.

§ 37 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 132 BKat

Beweismittel/Zeugen/Anzeigende: Automatische Rotlichtkamera, Frontfoto, Hr. K.Donath ZSE V B 24

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit wird gegen Sie
eine Geldbuße festgesetzt (§ 17 OWiG) in Höhe von

90,00 EUR

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen:
(§§ 105,107 Abs. 1, 3 OWiG in Verbindung mit §§ 484 Abs. 1, 465 StPO)

Gebühr	20,00 EUR
Auslagen	3,50 EUR

Gesamtbetrag 113,50 EUR

Im Auftrag
Mehrle

Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise für den Fall eines Fahrverhalts, Zahlungsaufforderung und Anzahl der zu inbendenden Punkte
siehe Rückseite

Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF, Postfach 65 06 02, D-13306 Berlin

Firma
„Der Polizeipräsident in Berlin“
Referat Verkehrsordnungswidrigkeiten
und Bußgeldeinzahlung
Magazinstr. 5

10179 Berlin

Berlin, den 31.05.2010

Aktenzeichen: 58.70.464771.7
Sogenannter „Bußgeldbescheid“ vom 11.05.2010
Ausgefertigt durch Frau Mehrle

Sehr geehrte Frau Mehrle,

bereits mit meinem Schreiben vom 30. März 2010 habe ich Sie umfänglich, rechtlich aufgeklärt. Daher begehen Sie mit o. g. Scheinbescheid ganz konkret und in vollem Bewußtsein schwere Straftaten. Warum tun Sie das? Werden Sie nicht genug geliebt und müssen daher hier Ihren Frust ablassen? Ist Ihre Angst vor Kündigung oder Repressalien Ihrer Vorgesetzten so groß, daß Sie bereit sind schwere Verbrechen zu begehen? Glauben Sie ernsthaft, daß dies keine Folgen für Sie haben wird?

Bitte bedenken Sie, daß Sie persönlich für Ihr Tun gerade stehen, denn es gibt weder eine Staatshaftung, noch einen Staat, welcher Sie schützen könnte. Sie begehen die Verbrechen und nicht Ihre Vorgesetzten! Sie schädigen damit Ihre Mitmenschen und sorgen dafür, daß auch Ihr Umfeld immer mehr an Lebensqualität verliert. Sie müssen später Ihren Kinder, so Sie welche haben, Rechenschaft über die Folgen Ihres Tuns ablegen. Sie sind aktiver Bestandteil der Vernichtung unseres Landes und letztendlich unseres Volkes.

Sie sägen an dem Ast auf dem Sie selbst sitzen! Sie behaupten für Recht und Ordnung zu arbeiten und verhöhnen dieses zugleich. Wie geht das? Sie mißachten das übermittelte Urteil des höchsten BRD-Gerichtes und bestätigen damit selbst, daß es keine BRD-Gerichte im staatlichen Sinne gibt! Ja, Sie leugnen damit sogar die Wirksamkeit des Grundgesetzes und somit aller anderen darauf aufbauenden Gesetze ebenso! Was ist dann außer Willkür Ihre rechtstaatliche Handlungsgrundlage?

Die von Ihnen benannten sogenannten Gesetze und Verordnungen sind keine deutschen und schon überhaupt keine rechtstaatlichen. Es sind lediglich interne Regeln einer NGO BRD GmbH, welche nur für diejenigen gelten, welche Mitglieder in dieser völkerrechtlichen, juristischen Person sind. Ich bin kein Mitglied dieser kriminellen und menschenverachtenden Organisation. Ich stehe unter Selbstverwaltung und diese ist völkerrechtlich, öffentlich Proklamiert und mit eigenen Gesetzen ausgestattet. Ich stehe Ihrer betrügerischen Organisation daher exterritorial gegenüber und für mich gilt Völkerrecht und nicht Ihr privates Hausrecht.

Ihr Angriff gegen meine Person, welche zugleich eine natürliche Person und somit Träger aller Rechte und zugleich ein Völkerrechtssubjekt ist, stellt nach geltendem Völkerrecht einen

kriegerischen Akt dar. Wenn Sie unbedingt kämpfen wollen, dann melden Sie sich bitte bei der Bundeswehr, denn die hat mehr als genug Kriegsschauplätze zur Auswahl, wo Sie Ihre Gelüste ausleben können.

Meine öffentliche Proklamation und meine gesetzliche Ausgestaltung können sie unter:

http://die-natuerliche-foederation.org/selbstverwaltungen/svthomaspatzlaff/selbstverwaltung_thomas_patzlaff.htm

einsehen und überprüfen. Nehmen Sie das nicht auf die leichte Schulter, denn es wird internationale Anzeige gegen Sie erstattet werden, wenn Sie in dieser Sache nicht Vernunft walten lassen wollen.

Ihr nach deutschem Recht unwirksamer Scheinbußgeldbescheid wird hiermit vollumfänglich zurückgewiesen. Da zwischen Ihrer Organisation und meinem Völkerrechtssubjekt bisher keine völkerrechtlichen Verträge bestehen, gibt es auch sonst keine rechtliche Grundlage für Ihr Ersuchen und dies wird daher ausdrücklich als nichtig behandelt.

Da Sie mir persönlich Schaden zugefügt haben und zu meinen materiellen Aufwendungen schweren seelischen Schaden zufügen, fordere ich von Ihnen hiermit eine Wiedergutmachung in Höhe von 10 Feinunzen Gold. Diese Forderung wird sofort und ohne weitere Mahnung fällig, wenn Sie in dieser Sache weiteres gegen mich betreiben. Weitere Forderungen und weitere völkerrechtliche Schritte gegen Ihre Person bleiben bis zur endgültigen Bereinigung dieser Angelegenheit vorbehalten.

Es liegt einzig und alleine an Ihnen, ob Sie Ihr strafbares Handeln weiter führen, denn kein Mensch kann Sie dazu zwingen, nur Sie selbst!

Mit freundlichen Grüßen

Patzlaff, Thomas



Anlage: 12.Positionspapier (zur rechtlichen Aufklärung bezüglich dem Personenstand)

Dieses Schreiben wurde per EDV erstellt und versendet. Es ist daher nicht handsigniert aber gemäß der Gesetze der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF völkerrechtlich rechtswirksam.

Richtungsfähiges Positionspapier

- Teil 1 -

für

alle Aktivisten der umfänglich zersplitterten Initiativen zur Verbesserung der Rechtslage im Verwaltungsgebiet des Vereinigten Wirtschaftsgebietes als kleinster gemeinsamer Nenner

zu

überdenkender und dringlich notwendiger Korrektur bisheriger Behelfe, wegen fehlender Rechtssicherheit infolge veränderten Personenstands und hieraus veränderter Rechtsstellung

zur

säkularen Selbst-Investitur¹⁾

in

das unveräußerlich-souveräne Eigentum des beseelten Menschen durch dessen Inbesitznahme der rechtlichen Herrschaft über die Rechtsfähigkeit seiner Person als Träger von Rechten und Pflichten.

Notwendigen Gedanken wird - wie nachstehend gegeben - zur papiernen Existenz verholfen; verbunden mit dem Grün der Hoffnung des Frühlings 2010.

Zitat: **Etienne de La Boëtie** (Auszug: „Von der freiwilligen Knechtschaft des Menschen“)

Übersetzung: Gustav Landauer

„Das ist es, daß die Menschen unter dem Joche geboren werden; sie wachsen in der Knechtschaft auf, sie sehen nichts anderes vor sich, begnügen sich, so weiter zu leben, wie sie zur Welt gekommen sind und lassen es sich nicht in den Sinn kommen, sie könnten ein anderes Recht oder ein anderes Gut haben, als das sie vorgefunden haben; so halten sie den Zustand ihrer Geburt für den der Natur. Und doch gibt es keinen so verschwenderischen und nachlässigen Erben, daß er nicht manchmal in sein Inventarverzeichnis blickte, um sich zu überzeugen, ob er alle Rechte seines Erbes genieße oder ob man ihm oder einem Vorgänger etwas entzogen habe.“

Aus Gesprächen mit und den Inhalten der Schriftsätze von Aktivisten der umfänglich zersplitterten Bewegungen und Initiativen zur Verbesserung der Rechtslage im Verwaltungsgebiet des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, sowie den Seminarinhalten diesbezüglicher Schulungen, ist nicht zu entnehmen, daß diese sich je intensiv und konsequent dem Gedanken einer Selbst-Inventur unterzogen hätten. Im Gegenteil: Aus Selbstvergessenheit hergeleitetes Bemühen konzentrierte sich um die Auflistung historischer Fakten herum, sowie um die Ableitung von *vermuteten Rechten*, unter *Nichtbeachtung der 1945 eingetretenen großen Personenstandsänderung c.d.m. (capitis deminutio maxima)*.

Unerläßlich ist es jedoch, den Blick darauf zu richten, ob der erhobene Anspruch auf Gehör auch tatsächlich besteht, wenn doch anhand fehlender Beachtung von vermeintlich autonom gesetzter Ursache (Aktion) die *beanspruchte* Wirkung (Reaktion) allüberall nicht zu beobachten ist. An diesem Punkt stehend ist die Inventur zwecks Erhellung eigener Rechtsfähigkeit überfällig! Es ist zu klären, was unter Rechtsfähigkeit zu verstehen ist, welche Rechtsfiguren sie konfiguriert und ob eine davon tatsächlich Entsprechung findet, bzw. welche Attribute sich damit verbinden. Es ist womöglich die Feststellung zu treffen, daß der vielleicht nachlässig-fahrlässige Erbe in seinem Inventarverzeichnis genau die Rechte nicht findet, die er voraussetzt und in deren Besitz er sich wähnt (gemäß der Empfehlung von **Etienne de La Boëtie** vor 460 Jahren).

Die Frage die es zu beantworten gilt, heißt:

Bin ich Objekt (Sache) oder bin ich Subjekt (beseelter Mensch) und über welche verbundenen Eigenschaften und Erfordernisse verfüge ich?

Natürlich sind wir als Individuum Mensch, aber es könnte sein, daß wir nicht in der rechtlichen Herrschaft (dem Eigentum!) unserer Rechtsfähigkeit stehen, woraus dann ALLES weitere abzuleiten wäre, wie z.B. die Nichtwahrnehmung als Mensch durch die als anonymisierter, verantwortungslos-automatisierter Bürokratiebetrieb organisierte Objektverwaltung sowie die Antragung, Annahme und Exekution von Scheinrechtsgeschäften unter Vorlage von Anscheinsvollmachten durch denselben, bzw. die generelle Nichtberechtigung und Nichtverpflichtung zu unerlaubten Handlungen.

Wenn nur rechtsfähige Menschen aber Deliktsfähigkeit innehaben, kann sich jeder leicht vorstellen, daß es nur des fehlenden rechtsfähigen Menschen bedarf, um für mißbräuchliche Ausübung von Vertretungsmacht oder Deliktsfähigkeit im Allgemeinen, keinen Adressaten und keinen Berechtigten zu haben, womit scheinbar de jure nicht mal ein Mißbrauch stattfindet! Seien wir versichert dahingehend, daß wir im Rahmen dieses souveränen Aktes unserer Inventur bezüglich des rechtsfähigen Menschen diesen nicht finden werden! Suchen wir quasi unser Selbst im *Rechtsschutz* der Trümmer, die jedes Selbst beräumen wird müssen - im wort-magischen Zwielficht einer Rechts-(?)Ordnung und vergleichen diese mit der *staatlichen Rechtsordnung* an Hand des *GG* und des *BGB*.

Die Selbst-Vergessenheit wird schwinden in dem Maß, in welchem der/die Suchende seine Rechte verstehen wird, nachdem er seine Inventur gemacht hat und ihm die geistige Armierung zu Gebote stehen wird.

Regierungen sind surrogate Entitäten (Wesenheiten)!

(Anmerkung: *surrogare = sub-rogare = jemanden anstelle eines anderen aus-/nachwählen*).

Ihre Macht wurde von den Individuen delegiert, die sie erschufen. Eine Regierung, die diese überpositive (aus dem Naturrecht abgeleitete) vom Volk verliehene indigene Macht respektiert und zur Grundlage ihrer Legitimität innehat, die sich diese also nicht widerrechtlich angeeignet hat, kann gedeihlich sein für den von ihr im Auftrag des Volkes geführten Staat. Aber sobald Regierungen (oder sonstige Surrogate) das Recht der indigenen Macht usurpieren, indem sie den Rechtsschein mittels weiterer Surrogate errichten, versinken diese - zusammen mit dem von ihnen angeführten Staatswesen - in Korruption und Tyrannei. Eine solche Korruption wird stets von Gewalt, Einschüchterung, Unwahrheiten und allen Arten von Nötigung begleitet, indem Angstgefühle und schizophrene Wahrnehmungen genährt werden.

Surrogate Entitäten können nur legal/rechtskräftig sein, wenn sie die wahre Quelle ihrer Macht offen legen, aus rechtsfähigen Subjekten, also Natürlichen Personen, und nicht aus artifiziellen, unbeseelten Objekten bestehen!

Wenn Täuschung, Nötigung, Regierungs- Tricks und Lügen benutzt werden, um legale Macht vorzutäuschen, muß sich die indigene Macht rasch wieder auf ihren Behauptungswillen besinnen, sonst wird die Tyrannei exponentiell zunehmen und die Wahrscheinlichkeit auf Ausgleich täglich geringer. Erst wenn wir es unterlassen, uns mit dem bei der Verwaltung geführten/gelisteten Strohmann/unbeseelten Objekt, der juristischen Person gleichen Namens (in Großbuchstaben auf dem Personalausweis!) zu identifizieren, kann „Heilung“ eintreten.

Gegen eine solche Unterdrückung derjenigen, die die indigene Macht (latent) unveräußerlich besitzen, also der Gesamtheit der Souveräne - des Volkes - durch inventarisierende Registratur von Menschen zu Objekten (Sachen, gemäß BGB § 90!), mittels Verwendung des dem ungeschützten Gebrauch ausgesetzten Familiennamens der jeweiligen Natürlichen Person zur Verwaltbarkeit von Sachen ist nichts besser geeignet als eine wohldurchdachte persönlich-willentliche Erklärung zum veränderten Personenstand wegen dessen geänderter Rechtsstellung infolge c.d.m.!

Solch eine Erklärung der Souveränität ist ein natürlicher Vorgang, wenn ein Individuum oder Gruppen von Individuen, ihre naturgegebene indigene Macht erkennen. Die surrogate Macht mag dagegen *subduktiv (verschluckend)* ankämpfen, aber sie kann, sobald die indigene Macht klar deklariert wird, niemals gewinnen, da eine surrogate Macht in Wahrheit (*entgegen aktueller Wirklichkeit*) ohne indigene Macht keine wahre Macht aus sich selbst heraus hat.

Aus dem folgt:

Es hat die deklaratorische Wieder-Inbesitznahme/naturrichtige Reconquista der Persönlichkeitsrechte durch jedweden Träger indigener Macht zu erfolgen, unter Achthabe darauf, daß dessen integrale, autonome Äußerung des Willens den erklärenden beseelten Menschen, die Natürliche Person, erst dann in die „naturrichtige“ Allianz mit dem handlungsunfähigen Völkerrechtssubjekt gelangen läßt.

Desintegrierend – ganz sicher, aber aus welcher Struktur herauslösend? Keiner anderen als der, die den Menschen zum *intelligenten Tier* reduziert.

Die *entmenschte* Daseinsform befreit Objekt-Verwaltungen, bzw. Objekt-Regierungen formaljuristisch (aber nicht naturrechtlich! - *ius cogens!*) von verantwortbarem Handeln zugunsten ausschließlich materiellen Sach-Gottverständnisses (Mammon).

Das „Mitwirken des Einzelnen“ an den etablierten niedersten Prinzipien zur Erfahrung von Existenz ist schon deshalb requiriert, um der Lästigkeit der in relativer Häufung auftretenden Vernunft im Menschen zu begegnen, ihn mit dogmatischem Glaubenssiegel an die Möglichkeit von Sach-Existenz zu gewöhnen und ihn nötigenfalls die Erfahrung des bei Staatlichkeit unzulässigen „bürgerlichen Todes“ machen zu lassen, sollte er - den Gesslerhut zu grüßen sich weigernd - die von ihm geforderte Anerkennung seiner Objekt-Existenz zur Herstellung von „*Identität für Scheinrechtsgeschäfte*“ nicht ständig neu bekunden.

Jeder menschlichen Vernunft erschließt sich indessen der geringe Ewigkeitswert dieses Systems menschlichen Geistes schon allein aus dem Grunde der Erkenntnis, mit welchem dramaturgischen Mitteln es arbeiteten muß.

Der Erweckte sollte verstehen, daß Polarisierungen das Dilemma nicht beheben. Kampf anzusagen ist - wenn überhaupt - der Gewohnheit, sich in das vermeintlich kleinere Übel zu schicken, welche uns blockiert.

Bei Unterlassung und anhaltender Fahrlässigkeit ist hingegen die seelische Kapitulation auf dem geistigen Plan vollzogen, die Kapitulation für die Idee, für das Vehikel der Seele, für den vergänglichen Körper um seiner schieren Existenz Willen; das wäre die Absage an unseren menschlichen Lebenswillen und an die mit seiner Geburt verbundene Idee.

Keiner wird die Rolle des Märtyrers im Auge haben müssen, wenn er sein Seelenfünkeln anbläst, um die gewiß hoch hängenden Früchte seines MenschSEINS, mit seinem „Feuer“ züngelnd zu erreichen.

Ein geistiger Dambruch kann und wird erfolgen, wenn vitale Menschen zur anwachsenden Bewegung naturrichtiger Reconquista ihrer Persönlichkeitsrechte antreten und dem lichten Fließprinzip (panta rhei, griechisch πάντα ῥεῖ, „Alles fließt“) Geltung verschaffen.

Sich selbst vorzulegende Fragen könnten u.a. lauten:

Ist mir bewußt, daß meine Persönlichkeitsrechte eine Rechtslosstellung erfahren, derzufolge alle rechtsgeschäftlichen Handlungen im Rechtsschein mit verbundener benutzter Anscheinsvollmacht (unerlaubter Vertretungsmacht) erfolgen und bei Staatlichkeit anfechtbar sein werden?

Will ich „nun erst recht“ einen Pakt mit dem Teufel schließen, wie die vielen faustischen Entitäten vor mir, um endlich an Gütern und Sklaven zu partizipieren beim vergeblichen Dauerinvestment in Grobstoffliches?

Will ich endlich zur Kenntnis nehmen, daß ich vor der naturrichtigen Reconquista meiner Persönlichkeitsrechte nichts zu delegieren habe („meine Stimme abgeben“ - „Wahlen“), weil ich de jure weder Stimme noch Parteifähigkeit inne habe?

Welches fürsorgliche Interesse habe ich als der zu Unwissenheit und Fahrlässigkeit mutierte Mensch an meinen Kindern und Enkeln, das darauf schließen läßt, daß ich über meine Manifestation hinaus ganzheitlich denke?

Sehe ich mich in einer Verantwortung, von der ich bislang nicht im Traum annahm, daß ich sie je tragen und darüber mit mir entscheiden werde müssen?

Sehe ich mich in der Fähigkeit, das Wesen der Dinge ergründen zu können und die ultimative Antwort entbehren zu müssen?

Will ich die Punkte künftiger „Tagesordnungen“ neu gelistet wissen oder wissend siech werden?

Kann ich - wie bisher - weiterhin *Vollmachten umsetzen oder Untervollmachten* erteilen, für die es keine rechtsfähigen Adressaten gibt?

Ist der Blick auf die Anderen mein erster Gedanke?

Suche ich einen Führer oder suche ich Sänftenträger, die mich durch die Wirklichkeit schaukeln?

Realisiere ich, daß ich selbst aufrecht laufen lernen muß und das es heißt: „Lebe das Leben“?

Wozu schaue ich Filme an, wo mir vieles gezeigt und gesagt wird, wenn ich den vorgehaltenen Spiegel nicht sehe - weil ich schlafe?

Ahne ich jetzt den Hintersinn im Aphorismus von Lec in dem es heißt: „Es ist leicht geduldig zu sein, wenn man ein Schaf ist“ – und dennoch keine Sache (s. *Adaption BGB § 90a*)?

Habe ich die Kombinationsfähigkeit, z.B., den neuen Samenbunker auf Svalbard (Norwegen) der bedürftigen Grundausstattung einer eugenisch „gereinigten Erde“ zuzuordnen?

Undsowweiterundsofort.

Jesaja 6

9 Da erwiderte Gott: Gehe hin und sage zu diesem Volk: „Ihr sollt immerfort hören und doch kein Verständnis haben, und ihr sollt immerfort sehen und doch nicht erkennen!“

10 Mache das Herz dieses Volkes verstockt und seine Ohren schwerhörig und bestreiche ihm die Augen, damit es mit seinen Augen nicht sieht und mit seinen Ohren nicht hört und sein Herz nicht zur Erkenntnis gelangt, und es sich nicht bekehrt und sich nicht Heilung verschafft.

Matthäus 13

13 Deshalb rede ich in Gleichnissen zu ihnen, weil sie mit sehenden Augen doch nicht sehen und mit hörenden Ohren doch nicht hören und nicht verstehen.

Ein Gleichnis:

Vom Bahnhof mit Namen „RECHTSFÄHIGKEIT FÜR OBJEKTE“, auf dem zunehmendes Gedränge herrscht, fahren Züge ab, deren Zielorte Aufschriften tragen wie z.B.: *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Europäische Menschenrechtserklärung* und *andere Völkerrechtskonventionen, Exterritorialität, Rechtssicherheit, Rechtswegegarantie, Geltungsbereiche, Rechtsnachfolge* und dergl. mehr, die als Zielorte unbestimmt, bzw. - wie das Deutsche Reich - handlungsunfähig mangels Organen sind.

Logischerweise gibt es diese Zielorte jedoch für Objekte nicht, weil diese unerreichbar im „Nirwana“ der c.d.m. liegen, wo - selbstredend - kein beseeltes Leben für die Natürliche Person möglich ist.

Allerlei Vereine („Nichtberechtigte Organe von Vereinen“, die z.B. *Rechtsseminare anbieten*), verkaufen uns die vermeintlichen Fahrkarten dorthin. Wir zahlen mit *Lehrgeld* und *energetischem Schwund*. Die Parolen der Zitate von scheinbaren Beachtlichkeiten (Konventionen) fliegen durch die voll besetzten Abteile und erzeugen hohe und frohe Erwartungshaltungen mit der Folge schmerzhaft-desillusionierenden Erfahrungsgewinns.

Die mitfahren wollenden SACHEN werden noch auf dem Bahnhof von anderen SACHEN „überfallen“ – was an sich unmöglich wäre, aber es sind tatsächlich die *fahrlässig handelnden Verrichtungsgehilfen mit ihrer Deliktsfähigkeit* - die „Fahrkartenverkäufer“ sind gerade im anderen Abteil, oder machen gerade „Masse“ und „Kasse“ am Fahrkartenschalter.

Der Zielort heißt: Rechtsfähigkeit der natürlichen Person gemäß § 1 BGB, um unanfechtbare Handlungs- und Geschäftsfähigkeit des beseelten Menschen aus Fleisch und Blut zu entfalten, aber auch, um dessen Haftung im Rahmen seiner Deliktsfähigkeit zu ermöglichen!

Vorher muß das Gleis gelegt, Brücken und Tunnel gebaut werden. Und dann kann der Fahrplan erstellt werden. Wie sicher und wie komfortabel wir reisen werden, liegt an der Sorgfalt unserer Planung und der Qualität der Bauausführung.

Dieses Positionspapier soll also dazu dienen, daß auf diesem Gleis bald ein Züglein unter Dampf steht, welches diejenigen, die für dieses Fahrziel eine Fahrkarte gelöst haben, sicher und wohlbehalten an das ersehnte Ziel bringt.

Vielleicht werden Sie jetzt fragen: Wann, kann ich eine Fahrkarte kaufen? Die Antwort kann nur lauten: Dann, wenn Sie ihre Rechte verstehen, wenn Sie sich der Antworten auf Ihre Fragen nicht mehr wegen Unkenntnis entziehen sehen!

Und wer verkauft Ihnen eine Fahrkarte zum Zielort Rechtsfähigkeit der Natürlichen Person? Diese Fahrkarte **verkauft** Ihnen niemand, denn diese ist quasi geschäftsführend (§ 677 BGB) ausgestellt. Sie sitzen dann in diesem Züglein, wenn Sie die Erkenntnis haben - und mit der zahlen Sie auch! Gehen Sie davon aus, daß der Eintreffende am Zielort die Gesellschaft mit Subjekten teilt und die Objekt-Existenz abgestreift hat.

Nochmals: Der Zielort heißt **Rechtsfähigkeit der natürlichen Person gemäß § 1 BGB**, um deren unanfechtbare Handlungs- und Geschäftsfähigkeit zu entfalten, damit der beseelte Mensch aus Fleisch und Blut überhaupt erst in die Lage versetzt wird, die Verantwortung und Haftung im Rahmen seiner Deliktsfähigkeit übernehmen zu können.

Dort haben die vergesellschafteten Subjekte nach Einberufung der Nationalversammlung und konstituierendem Akt die Rechtsstellung erreicht, die es ihnen überhaupt erst erlaubt, offiziell mit Außenwirkung aufzutreten.

Das von Okkupanten gesetzte Recht

Hierunter ist das Recht zu verstehen, dass Okkupanten kraft ihrer Besatzungsgewalt für das besetzte Gebiet setzen. Okkupanten sind dabei ihrerseits an das Völkerrecht gebunden, vor allem an die Haager Landkriegsordnung und das IV. Genfer Abkommen. Völkerrechtlich gesehen gibt es zwei Situationen, die Besatzungsmächte zur eigenen Gesetzgebung berechtigen. Als *Kondominium* wird die Situation bezeichnet, in der die Souveränität eines besetzten Landes vollständig beseitigt und durch die gemeinsame Souveränität der Sieger ersetzt wird. Das Gebiet des besiegten Staates gehört nun den Siegern gemeinsam und wird von ihnen gemeinsam beherrscht. Ein *Koimperium* dagegen ist die Gemeinschaftsherrschaft auf dem Gebiet eines fremden Staates, der besiegt ist, aber trotz fehlender Handlungsfähigkeit weiterbesteht. Die letzte völkerrechtliche Situation war in Deutschland nach 1945 gegeben.

[<http://de.wikipedia.org/wiki/Besatzungsrecht>]

Zur Gänze weiterbesteht, fortbesteht!

Weiterer Erklärungsbedarf zum handlungsunfähigen Fortbestand des Deutschen Reiches bestünde demnach nicht, sollte anzunehmen sein! - Oder doch?

Wenn ein Stück am Ganzen fehlen soll, muß das „Teil“ auftragungsgemäß feststellen, daß es das Ganze sei und Deutschland heißt.

Seit wann aber darf ein Verwalter - als Nichtberechtigter - Eintragungen im „völkerrechtlichen Grundbuch“ vornehmen? Offenbar wohl nur dann, wenn und weil der öffentliche Glaube der Völkergemeinschaft an die Richtigkeit der dortigen Eintragungen bereits zerstört und Geschichte ist. Denn:

“Das Konzept der nationalen Souveränität ist ein unverändliches, in der Tat heiliges Prinzip der internationalen Beziehungen gewesen. Es ist ein Prinzip, welches nur langsam und zurückhaltend den neuen Notwendigkeiten einer globalen Umweltkooperation weichen wird.“

UN Commission on Global Governance report

<http://www.propagandafont.de/13880/zitate-der-eugeniker-und-umweltschutze.html>

Demnach sah sich ein „Organ des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ - daß „Bundesverfassungsgericht“ 1973 ff. veranlaßt, eine an sich völlig überflüssige „Feststellung“ zu treffen, die jene obige Tatsache gesondert und scheinbar zu Gunsten des geparkten Völkerrechtssubjekts „nur für sich (im Innenverhältnis) feststellt“ und damit die Frage aufwirft, was mit dieser merkwürdigen und keinerlei Rechtsfolgen bewirkenden *Feststellung* durch Nichtberechtigte eigentlich bezweckt werden sollte?

Zugleich wird damit die von den Alliierten verfügte Zurücksetzung des Gebietsstandes aufgegriffen (Gebietsstand 31.12. 1937) und mit diesem nicht subjektsidentisch, für das Deutsche Reich „festgestellt“.

Aber auch die sog. *Bundesverfassungsrichter* sind „Statusgeminderte“ durch c.d.m. und damit Subjugierte, die über Tatsachen gar nichts von rechtlichem Belang festzustellen haben, *die bestenfalls über Sachen oder Sachverhalte unbeachtlich diskutieren können!*

Somit wird mit Fazit ersichtlich:

1. Das die „Feststellung zum Fortbestand“, unbeschadet der völkerrechtlich eingetretenen Handlungsunfähigkeit des Deutschen Reichs, *dieses per Anscheinsvollmacht ins Innenverhältnis des Vereinigten Wirtschaftsgebietes* projiziert, ohne daß daraus je eine völkerrechtliche Außenwirkung entsteht, wird einsichtsvoll klar. D.h. der „Verwalter“ gibt die Posse der Nacktheit, indem er des Kaisers neue Kleider austrägt! *Er behauptet subjektsidentisch zu sein.*

Woher aber rührt die Geschäftsgrundlage des sog. „*Bundesverfassungsgerichts*“ bezüglich des Treffens dieser Feststellung? Einzig aus der Verwaltungsordnung, die keine einzige Natürliche Person nachweisen darf! Diese läßt für die in Latenz fortbestehende Natürliche Person ein eigens registriertes Objekt, eine Juristische Person, einen Strohmann ohne Vertretungsmacht auftreten, der den Namen der in Latenz fortbestehenden Natürlichen Person mißbräuchlich benutzt und als Agent für den Strohmann fungiert.

So auch im Falle der „*Herren und Damen des Bundesverfassungsgerichts*“, die aus Statusminderung (c.d.m.) heraus wännen, die Tatsache festgestellt zu haben, indessen lediglich den Sachverhalt, die Verhältnisse von Sachen zueinander erörterten. Die Geschäftsführung ohne Auftrag war nicht erkennbar, ebenso wenig die fehlende Wirkung von c.d.m. (*Der etwaig neue Status als „Freigelassener“?*)!

2. Hatten die Herren und Damen dieses "Organs" die fehlende Vertretungsmacht für ihr Objekt hierzu dennoch genutzt - wie geschehen - so ist daraus lediglich ableitbar, daß durch diese, ihre unerlaubt- nichtberechtigte Verbindung von statusgeminderter Subjektivität mit organlos beigeordnetem Objekt, genau die nichtberechtigte Vertretungsmacht erzeugt wurde, um eine als nichtig und daher unbeachtlich ergangene „*Feststellung*“ nur scheinbar zu platzieren. *Die Koalition zweier Objekte, 1. Objekt: Natürliche Person in c.d.m. = Sache ohne Vertretungsmacht, weil nicht rechtsfähig mit dem 2. Objekt: der juristischen Person, dem von der Verwaltung für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet erschaffene Objekt gleichen Namens - welcher ungeschütztem Gebrauch ausgesetzt ist und daher Identität vortäuscht und zu dem kein rechtsfähiges Organ nachweisbar ist, welches Vertretungsmacht erzeugen könnte, fußt - damals wie heute - auf einem juristischen Paradoxon, zu dem der pure Glaube gefordert wird.*

Die „*BVG-Feststellung*“, zum Fortbestand des Völkerrechtssubjekts, lag neben der Sache. Den „*Feststellern*“ ermangelte es eigener Rechtsfähigkeit, der Zuständigkeit und des Gegenstands. Sie ist demnach nur die *Fiktion* einer solchen, weil nichts sonst diesbezüglich festzustellen war, was aus der Beobachtung völkerrechtlich praktizierter Prinzipien, den Fortbestand - als im Ergebnis ohnehin und zur Gänze vorliegend - emanieren läßt.

Die Zitierung dieser *Entscheidungen* (Vorsicht Falle!) gebiert somit *die Gefahr, der Identität stiftenden Berufung auf eine „Feststellung“*, die im *Innenverhältnis* (im *Verwaltungsgebiet*) genau diesen diabolischen Effekt haben soll und auch genau so wirkt, nämlich von rechtlichen Sachen für Sachen kreiert wurde. Die Berufung darauf ist somit das *eigene Bekenntnis zur Sach-Existenz* und hinfert *untaugliches Instrument* - aber kein Korrektiv zur Behebung der veränderten Rechtsstellung. Vielmehr die *eigene Beglaubigung des Sachverhaltes*, nach welchem es im Verwaltungsgebiet nur „organlos-rechtsfähige Sachen“ (*juristische Personen*), *nicht aber rechtsfähige Menschen geben darf*. Um dieses *organlose Objekt* herum ist der *Rechtsschein errichtet* und der Mensch *getäuscht*.

Im 2. Teil wird gesagt, was es damit noch auf sich hat.

Daß und weshalb Gefahr im Verzuge besteht, müßte inzwischen jeder Einzelne deutlich spüren!?

„Keiner kann der Idee so treu sein wie der Deutsche.

Wo die Idee fehlt, schafft er sie. Wo das nicht möglich ist, ist er nicht treu.“

Es wird sich in naher Zukunft erweisen, ob diese Worte von Joachim Fernau prophetisch waren!

Auch ist dies alles verändernder Anlaß zu der einsichtig gewordenen klaren Ansage:

Es wird aus ihm heraus und mit ihm, dem beseelten Menschen, kein *Sklavenaufstand*, keine *Rebellion*, zu machen sein, *denn um diese handelt es sich formal, wenn Statusgeminderte, ohne Partei von Verträgen sein zu können, versuchen, die Rechte derer kontrahieren zu wollen, die diese vermittelt Aneignung und in der Rolle des Treugebers, an die Verwaltung für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, als Treunehmer delegierten, wenn Sachen (die Objekte) nach GG 20/4 verneinen, etwas ändern zu können!* Die jederzeitige Möglichkeit der Gewaltanwendung gegen diskreditierte Sklaven, wegen ihrer Statusminderung, ist auf Massen von Selbstermächtigten nicht mehr anwendbar. Es ist dann eine neue Qualität von Wahrnehmung und Ausgleich erreichbar. Weit unterhalb dieser Gefahr ist diese so zu bannen!

„Wahrhaft siegt, wer nicht kämpft.“

(Sun Tsu, chin. General, um 500 v.Chr.)

Bei jedermanns Erkenntnisfähigkeit, des zu den Tatsachen hinführenden Weges ist jetzt die Grundlage entzogen, um der Konfrontation das Wort zu reden. Jeder erkennt den „Benutzten“ und „Benutzer“ in sich selbst und betätigt sich unter willentlicher Beachtung der Gesetze, zum Zeichen seiner subjektiven Qualität als bewußter und verantwortlicher Bürger, aber niemals als bürgendes Objekt. Wir wollen keine Konfrontation, keine Drohungen, keine Schuldzuweisungen! Wir sind rechtstreue Bürger, die sich für eine gerechtere Welt einsetzen! Wir bedienen uns dabei ausschließlich geistiger Prinzipien! Wir bedienen uns keiner Anscheinsvollmachten! Wir begehen keine unerlaubten Handlungen! Wir sehen als einzig akzeptable Lösung: Die Auf-Lösung der ver-SACH-lichten Täuschung zu MUSTERMANN HANS und MUSTERFRAU GRETEL zum fiktiven Ende einer Rechtsfähigkeits-Fiktion



Anmerkung:

¹⁾ **Investitur:** (von lat. vestire = bekleiden) bezeichnet die Praxis der Einweisung in ein Amt oder das Eigentumsrecht an Grundbesitz. Entscheidend für die Investitur ist die Benutzung von Symbolen, welche bei dem entsprechenden Akt überreicht werden. Als säkularer Begriff findet die Investitur eher selten noch Anwendung.

Die Investiturpraxis entspringt dem germanischen Raum, wo es gängige Praxis war, nach dem Erwerb eines Grundstückes eine Einweisung des vorherigen Besitzers zu erhalten. Überreichte Symbole für jene Praxis waren beispielsweise Halm oder Zweig. Durch zunehmende Ferngeschäfte löste sich auch die Investitur vom ausschließlichen Grundstücksbezug.



Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: (337 OWi) 3033 PLs 7122/10 (659/10) Datum: 01.07.2010 102

In der Bußgeldsache

gegen

Thomas Patzlaff,
geboren am 22.08.1957 in Luckenwalde/Deutschland,
wohnhaft Triftstr. 54, 13353 Berlin,
nicht angegebener Staatsangehörigkeit,

wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit

wird das Verfahren gemäß § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Kasse des Landes Berlin zur Last, doch werden dieser nicht die notwendigen Auslagen des Betroffenen auferlegt.

Fischer
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizangestellte

